

Satzung

Basketballkreis Unna-Hamm-Soest e.V.

*beschlossen am 20.04.1999 (Kreistag in Kamen)
geändert am 16.5.2017 (Kreistag in Hamm)*

§1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Der Basketballkreis Unna-Hamm-Soest e.V. (BKU) ist eine Untergliederung des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V. (WBV).
- 2) Das Kreisgebiet des BKU ist identisch mit dem Gebiet der Kreise Unna und Soest.
- 3) Der BKU ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Unna.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen

- 1) Der BKU ist der zuständige Fachverband der Vereine, Vereinigungen und anderer juristischer Personen in den Kreisen Unna und Soest sowie der kreisfreien Stadt Hamm, in denen Basketball gespielt wird und die dem WBV angehören.
- 2) Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports sowie die Bekämpfung des Dopings. Insbesondere soll das Interesse der Jugend an dieser Sportart geweckt und gefördert werden.
- 3) Der BKU ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 4) Der BKU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 5) Der BKU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des BKU dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Aufgaben des BKU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 6) Rechtsgrundlagen des BKU sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der eigenen Satzung und der Satzung des WBV sowie dessen und den Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes (DBB) stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 7) Soweit die Satzung oder die Ordnungen des BKU keine Regelungen enthalten, gelten die Satzung und Ordnungen des DBB bzw WBV entsprechend.

§3

Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

1) Der BKU ist Mitglied im WBV. Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des WBV.

2) Der BKU ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein Westfalen und im Kreissportbund Unna.

3) Der BKU ist berechtigt, weitere Mitgliedschaften zu erwerben soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsmäßigen Aufgaben dienlich sind.

§4 Mitgliedschaft

1) Mitglied im BKU können Vereine, Vereinigungen und andere juristische Personen werden die die Förderung des Sportes in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag verankert haben

- den Basketballsport betreiben
- gemeinnützig sind
- dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angehören

und diese Voraussetzungen nachweisen. Soweit die Teilnahme am Spielbetrieb des WBV angestrebt wird, ist mit dem Nachweis gleichzeitig der Antrag auf Aufnahme in den WBV zu stellen.

2) Die Mitgliedschaft muß schriftlich auf dem entsprechenden Vordruck des WBV unter Beifügung der aktuellen Satzung, eines Auszuges aus dem Vereinsregister und der Nachweise über die Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft im LSB NW über die Geschäftsstelle des BKU beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid; im Falle der Ablehnung per Einschreiben, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Als Rechtsmittel ist die Beschwerde beim Kreis-Rechtausschuss zulässig.

3) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Kreistag auf Antrag des Vorstandes.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder des BKU haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung keine abweichenden Regelungen ergeben.

2) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des BKU in Anspruch zu nehmen.

3) Sie haben ferner das Recht, ihre Interessen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen zu vertreten. Insbesondere Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht auszuüben.

4) Die Mitgliedsvereine, Vereinigungen und juristischen Personen und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien,

Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des BKU, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BKU und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der DBB- und WBV-Rechtsordnung bestraft.

Als Strafen können ausgesprochen werden

- Verwarnungen
- Geld- oder Ordnungsstrafen, Geldbußen
- Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug, Ausschluss

Einzelheiten regeln der Strafenkatalog des BKU und des WBV

Die Verhängung der Strafen erfolgt durch die dazu beauftragten Personen entsprechend den jeweiligen Ordnungen nach Maßgabe der Rechtsordnung.

5) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den ordentlichen/außerordentlichen Kreistagen teilzunehmen. Die Nichtteilnahme wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe der Kreistag festlegt.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Auflösung
- Ausschluß
- Verlust der Gemeinnützigkeit

2) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des BKU erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3) Bei Auflösung eines Vereins, einer Vereinigung oder anderen juristischen Person, die dem BKU angehört oder dessen/deren Basketballabteilung endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses.

4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes in folgenden Fällen erfolgen:

- a) bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BKU trotz Mahnung
- b) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Satzung des BKU und bei grob unsportlichem oder kreisschädigenden Verhalten.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist Rechtsmittelfähig per Einschreiben mitzuteilen. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde beim Kreis-Rechtsausschuss gegeben. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen ein Beschluß des nächsten Kreistages über die Sache beantragt werden. Die Entscheidung des Kreistages ist endgültig. Vom Eingang des Antrages bis zur Entscheidung des Kreistages ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen im BKU.

5) Bei Verlust der Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft im BKU automatisch.

6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch sämtliche Mitgliederrechte. Bei Ruhen der Mitgliedschaft ist die Ausübung der Mitgliederrechte nicht möglich. Fällige finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§7 Beiträge, Gebühren

1) Der BKU erhebt Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgebühren. Zuständig für deren Einführung und Bemessung sind der Kreistag bzw der Vorstand.

a) der Kreistag ist zuständig für die Erhebung und Höhe

- der Schiedsrichtergebühren
- der Buß- und Ordnungsgelder sowie Strafen durch Genehmigung des Strafenkataloges
- der Sonderumlage bei Nichtteilnahme am Kreistag

b) der Vorstand ist zuständig für die Erhebung und Höhe

- der Meldegebühren
- der Kostenbeteiligungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- der Prüfungsgebühren für Schiedsrichter und Trainer
- der Bearbeitungsgebühren

§8 Organe

Die Organe des BKU sind

- der Kreistag
- der Jugendtag
- der Vorstand
- der Rechtsausschuss

§9 Kreistag

1) Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des BKU. Er ist sein oberstes Organ.

2) Der Kreistag findet einmal jährlich statt. Den Veranstaltungsort bestimmt der Kreistag. Ansonsten wird er durch den Vorstand festgelegt.

3) Der Vorstand hat den Kreistag mindestens vier Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung ist die Aufforderung zu verbinden, Anträge bis zu einem in der Einladung bestimmten Termin bei der Geschäftsstelle des BKU einzureichen.

4) Die Aufgaben des Kreistages sind insbesondere:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Entgegennahme des Kassenberichtes

- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltes
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- Beratung und Beschlußfassung über Anträge
- Wahlen

5) Der Kreistag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluß des Kreistages mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

6)

a) Über den Kreistag ist ein Protokoll zu führen. Es muß die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten.

b) Das Protokoll wird von dem Kreisgeschäftsführer geführt, sofern der Kreistag keinen anderen Protokollführer wählt. Der Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte ist zulässig.

c) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Kreistag den Mitgliedern, den Vorstands- sowie den Ausschussmitgliedern bekanntzugeben.

d) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach Versendung des Protokolls an den Geschäftsführer zu richten. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet der nächste Kreistag.

§ 10

Außerordentlicher Kreistag

1) Wenn das Interesse des BKU es erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch begründeten schriftlichen Antrag begehrt. Der außerordentliche Kreistag ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.

2) Der außerordentliche Kreistag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Kreistag

3) Die Stimmenzahl entspricht der des vorangegangenen Kreistages.

4) Die Bestimmungen über den Kreistag finden entsprechende Anwendung auf den außerordentlichen Kreistag

§ 11

Stimmrecht, Antragsrecht, Beschlußfähigkeit

1) Die Stimmenzahl errechnet sich wie folgt:

Vorstand:

jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme

Verein:

jeder Verein hat 2 Stimmen zzgl.

für jede am Spielbetrieb des BKU teilnehmende

Seniorenmannschaft für jede am Spielbetrieb des BKU teilnehmende Jugendmannschaft	3 Stimmen zzgl. 1 Stimme
--------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

Maßgebend ist die Teilnahme am Spielbetrieb des abgelaufenen Spieljahres.

- 2) Stimmübertragungen auf andere Mitglieder oder deren Vertreter sind nicht zulässig.
- 3) Anträge können durch die Mitglieder und den Vorstand eingebracht werden. Sie sind schriftlich zu begründen.
- 4) Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 12 Wahlen

- 1) Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins, einer Vereinigung oder juristischen Person im BKU ist.
- 2) Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 13 Jugendtag

Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des BKU. Für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung und der Jugendordnung des BKU.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und
 - a) dem Geschäftsführer
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Lehrwart
 - e) dem Schiedsrichterwart
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Pressewart
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder 2. Vorsitzende. Sie vertreten den BKU gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme des Jugendwartes - vom Kreistag für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- 4) Der Jugendwart wird vom Jugendtag gewählt
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Jugendwartes im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.
- 6) Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes durch den Kreistag ist aufgrund eines Mißtrauensantrages der Hälfte der Mitglieder möglich. Für die Annahme des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Müssen 1. und 2. Vorsitzender durch den selben Kreistag gewählt werden, wird der 2. Vorsitzende nur für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 15 Zuständigkeit

- 1) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten im Aufgabenbereich des BKU, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder durch Vorstandsbeschluß anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes bis zum nächsten Kreistag zu entheben. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- 3) Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss des BKU innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Betroffene wieder im Amt.

§ 16 Rechtsausschuss

- 1) Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der DBB- und WBV-Rechtsordnung ausgeübt.
- 2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- 3) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Kreistag für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Vorstand des BKU oder im Vorstand eines Mitgliedvereines bekleiden.
- 4) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus, hat der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats für die Dauer bis zu Neuwahlen auf dem nächsten Kreistag einen Nachfolger zu bestellen.
- 5) Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des BKU sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.

6) Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Rechtsordnung des DBB und WBV.

§ 17 Ausschüsse

1) Der Vorstand wird von folgenden Ausschüssen unterstützt:

- Sportausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Jugendausschuss

2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

§ 18 Basketballjugend

Die Jugend des BKU führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des BKU, WBV und DBB

Ihre Organe sind:

- der Jugendtag
- der Jugendausschuss

§ 19 Rechtsgrundlagen

Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des BKU folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Jugendordnung
- Schiedsrichterordnung

§ 20 Rechnungsprüfung

1) Der Kreistag wählt zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Kassenführung für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer darf aber nicht länger als sechs Jahre hintereinander im Amt sein.

2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand, den Ausschüssen oder demselben Verein wie der Kassenwart angehören.

3) Die Buch- und Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr - spätestens zwei Wochen vor dem Kreis-Jugendtag - durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer dem Kreis- und dem Kreis-Jugendtag zu berichten.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung des BKU

- 1) Die Auflösung des BKU kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung eines solchen Kreistages darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 40 % der Mitglieder schriftlich gefordert wird
- 3) Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 4) Bei der Auflösung des BKU sind - falls der außerordentliche Kreistag nichts anderes beschließt der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese können nur einstimmig beschließen. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
- 5) Bei Auflösung des BKU fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den WBV mit der Maßgabe der ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Basketballsportes.

§ 23 Änderungen der Satzung und Ordnungen

- 1) Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreistages geändert werden.
- 2) Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzungen und ihre Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.